OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653367/6/SB

Datum:
Linz, 12. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 11.12.2024, GZ: BHUUVerk-2024-267721/9-TG, betreffend Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 11.12.2024, GZ: BHUUVerk-2024-267721/9-TG, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich binnen 6 Wochen ab Zustellung des Bescheids bei der bB amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Begründend verwies die bB auf einen vom Bf verursachten Verkehrsunfall am 15.07.2024, bei dem er ein geparktes Motorrad mit seinem PKW touchierte, welches umgefallen und dabei beschädigt worden sei. Der Bf habe es unterlassen, den Verkehrsunfall zu melden. Im Zuge der polizeilichen Erhebungen sei festgestellt worden, dass der Bf vermutlich gesundheitlich nicht mehr in der Lage sei, Kraftfahrzeuge zu lenken. Im Beisein der Polizei habe sich der Bf beim Holen der Fahrzeugpapiere an der Hausmauer und in weiterer Folge an seinem Fahrzeug beim Gehen anhalten müssen. Überdies sei er insgesamt langsam gewesen im gesamten Auftreten und habe in der Bewegung eingeschränkt gewirkt. Beim Aushändigen des Führerscheins habe der Bf gezittert.
Für die bB bestünden daher Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 07.01.2025 in der die Verletzung von Verfahrensvorschriften, eine unrichtige Beweiswürdigung und eine unrichtige rechtliche Beurteilung moniert werden. U.a. wird ausgeführt, die Meldungslegerin sei nicht zeugenschaftlich einvernommen worden. Das Anhalten an der Mauer sei auf die verrichteten Arbeiten am Vortag (Holzarbeiten), das Fehlen eines Geländers und des schlaftrunkenen Zustands zurückzuführen. Der Bf sei sicher aufgeregt gewesen, weil er zuvor noch nie mit der Polizei zu tun gehabt habe. Der Bf löse täglich Kreuzwort- und Sudokurätsel, versorge den Haushalt, verrichte Holzarbeiten und koordiniere die Arzttermine seiner an Demenz erkrankten Frau und fahre sie zu den jeweiligen Ordinationen und Therapien. Er achte darauf, dass sie die verordneten Medikamente regelmäßig einnehme. Die Aufhebung des Bescheids wird beantragt.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.01.2025 samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 04.03.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in den Unfallbericht und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters sowie eine Vertreterin der bB teilnahmen. Der Bf erstattete eine umfassende Aussage und die meldungslegende Polizeibeamte RI C__ (im Folgenden: Zeugin) wurde zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A<=25kW, A, B und F, Führerschein ausgestellt von der BH Zwettl am 28.11.1958 [Führerscheinregister]. Die am 28.11.1958 erworbene Lenkberechtigung der Klasse C wurde vom Bf nicht verlängert [Führerscheinregister; Ausführungen Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Der Bf hat am 15.07.2024 mit seinem Fahrzeug beim Ausparken ein Motorrad touchiert, sodass dieses umfiel und beschädigt wurde. Der Bf hat den Unfall nicht gemeldet und wurde rechtskräftig wegen Übertretung des § 4 Abs 5 StVO bestraft [Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt; Unfallbericht, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Die Polizei führte am 16.07.2024 Nachforschungen wegen diesem Unfall durch und suchte den Bf zuhause auf. Dieser hielt zuvor einen Mittagsschlaf, aus dem er geweckt wurde. Der Bf verwendet beim Gehen bereits seit 30 Jahren einen Gehstock aufgrund beidseitiger Hüftoperationen und einem dadurch längeren Bein (linkes Bein um 2 cm länger). Diesen verwendete er beim Aufeinandertreffen mit der Polizei nicht und hielt sich daher an der Wand an beim Gehen [Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Der Bf verwendet ein Hörgerät [Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Der Bf zitterte beim Aufeinandertreffen mit der Polizei, war dabei aber auch nervös [Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Unfallbericht und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Der Bf nahm aktiv an der öffentlichen mündlichen Verhandlung teil, ging auch im Saal hin und her, schilderte das Geschehene und erläuterte seine Situation und die Vorkommnisse, wobei die Verhandlung in normaler Gesprächslautstärke abgehalten werden konnte. Dass er ein Hörgerät verwendet, war ersichtlich und wurde von ihm selbst angegeben. Auch dass er einen Gehstock verwenden muss,

räumte der Bf ein; er gab an, dass er diesen zur Sicherheit beim Gehen brauche. Dies erklärt auch den unsicheren Gang, den die meldungslegende Beamtin wahrgenommen hat und der sie u.a. veranlasste, die Meldung gemäß § 7 FSG zu erstatten. Der Umstand, dass der Bf aus dem Schlaf geweckt wurde und mit der Polizei konfrontiert wurde, ist glaubwürdig und lässt sich mit den Schilderungen der Meldungslegerin in Einklang bringen, wobei diese angab, dass es für sie schwer zu beurteilen sei, wie anders der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung wirke. Auch zum Zittern der Hände konnte sie keinen Vergleich zur Situation im Verhandlungssaal ziehen. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung zeigte der Bf kein auffälliges Zittern, es können daher keine Rückschlüsse gezogen werden, ob dies auf eine allfällige Krankheit oder Nervosität basierte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.2. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens

erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2.1. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (stRsp vgl für viele zB VwGH 24.04.2001, 2000/11/0231; 27.01.2015, 2012/11/0233).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (vgl für viele etwa VwGH 23.09.2014, Ra 2014/11/0023 mHa 22.01.2013, 2010/11/0070).

Weiters vertritt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheids) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026 mwN; dies gilt nunmehr auch für das Verwaltungsgericht: VwGH 26.02.2015, Ra 2014/11/0098).

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl II 209/2024, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

(2) Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel mit den einem Arzt für Allgemeinmedizin üblicherweise zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfen durchzuführen. Die Untersuchung umfaßt jedenfalls

1. die Erhebung der Krankheitsgeschichte, bezogen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen;
2. den Gesamteindruck – zusammengesetzt aus Motorik, Mimik, Gestik, Koordination und Sprachvermögen;
3. die Größe und das Gewicht;
4. eine Sehschärfenkontrolle ohne Sehbehelf sowie eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes; falls die angegebenen Mindestsehschärfen unterschritten werden, zusätzlich eine Sehschärfekontrolle mit Sehbehelf. Bei Brillenträgern der Gruppe 2 ist die Brillenstärke zu bestimmen; wenn dem sachverständigen Arzt die erforderlichen Untersuchungsbehelfe nicht zur Verfügung stehen, ist eine Brillenglasbestimmung eines Augenoptikers oder ein augenfachärztlicher Befund beizubringen; die Brillenglasbestimmung oder der augenfachärztliche Befund dürfen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht älter als sechs Monate sein;
5. einen Hörtest mit Konversationssprache (ein Meter für Lenker der Gruppe 1, sechs Meter für Lenker der Gruppe 2);
6. eine Herzkreislaufkontrolle durch Blutdruckmessung und Pulszählung;
7. eine Kontrolle der Beweglichkeit der Extremitäten (insbesondere durch Kniebeugen, seitliches Bewegen der Arme, Griffunktion beider Hände);
8. eine Überprüfung auf Tremor.

[…]

Behinderungen

§ 6. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen gilt eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles oder der Koordination der Muskelbewegungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,
3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,

[…]

5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,
6. mangelhaftes Sehvermögen oder
7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.

(2) Personen, bei denen Defekte an den Gliedmaßen im Sinne des Abs. 1 Z 3 oder 5 festgestellt wurden, die durch Verwendung von Körperersatzstücken oder Behelfen oder von Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen oder von Invalidenkraftfahrzeugen oder Ausgleichkraftfahrzeugen ausgeglichen werden können, gelten unter den in § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 FSG angeführten Voraussetzungen als zum Lenken von Kraftfahrzeugen bedingt oder beschränkt geeignet.

[…]

Hörvermögen

§ 9. Das in § 6 Abs. 1 Z 7 angeführte mangelhafte Hörvermögen liegt vor, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen nicht erreicht wird ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung

1. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache auf eine Entfernung von mindestens 1 m,
2. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 für Konversationssprache auf eine Entfernung von 6 m.

Wird das in Z 1 oder 2 angeführte Hörvermögen nicht erreicht, so ist eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich, die nur nach einer tonaudiometrischen Untersuchung und einer Prüfung der Gleichgewichtsfunktion, wie etwa durch Steh- und Tretversuch sowie Blindgang, erstellt werden darf. Bei eventuellen Anzeichen auf Erkrankungen im Bereich der Hör- und Gleichgewichtsorgane ist deren Auswirkung auf die Eignung zum sicheren Beherrschen eines Kraftfahrzeuges zu beurteilen. Erforderlichenfalls muß durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob das mangelnde oder fehlende Hörvermögen ausreichend kompensiert werden kann."

III.3. Aufgrund der Feststellungen ist der bB dahingehend zuzustimmen, dass unter Verweis auf die FSG-GV Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründet sind:

Mit Blick auf die gesetzlichen Bestimmungen der FSG-GV ist zB die Beurteilung seines Hörvermögens im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen angezeigt. Auch wenn der Bf während der öffentlichen mündlichen Verhandlung dahingehend keine Einschränkungen bei der Verwendung des Hörgeräts zeigte, vermag dies eine ärztliche Untersuchung nicht zu ersetzen (sh § 3 Abs 2 Z 5 FSG-GV). Dies gilt auch für das Gehvermögen des Bf und eine allfällige Einschränkung im Bereich der Beine. Mit dem Gehstock konnte der Bf die Wege im und rund um den Verhandlungssaal augenscheinlich problemlos bewältigen, es kann daraus aber ohne medizinische Kenntnisse nicht abgeleitet werden, ob dadurch auch nicht das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigt sein kann (§ 6 Abs 1 Z 3 und 5 FSG-GV).

Im Hinblick auf diese beiden offensichtlichen gesundheitlichen Einschränkungen des Bf bestehen schon auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen der FSG und der FSG-GV Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war. Festgehalten sei an dieser Stelle nochmals, dass damit nicht das Nichtvorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen festgestellt wurde, sondern dass Bedenken bestehen, die medizinisch zu beurteilen sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger